

SPD demokratischer pressediens

P/XXIX/75

19. April 1974

Gesetztafelssade oder wirksamer Lebensschutz ?

Klarstellungen zur Diskussion über die § 21a-Reform

Von Heinz Rapp MdB

Seite 1 bis 4 / 157 Zeilen

Im Schaumschlagen die Größten

Wie sich die Union im Sport qualifizieren will

Von Manfred Wende MdB

Mitglied des Sportausschusses des Bundestages

Seite 5 und 6 / 49 Zeilen

Wachablösung bei RIAS Berlin

Ein neuer Intendant mit neuen Impulsen

Von Dr. Ulrich Düber MdB (Berlin)

Seite 7 und 8 / 46 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 400
Presshaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 90 37 - 38

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg

Telefon: 10 1 142 7 1 fax: 376311

Gesetzesfassende oder wirksamer Lebensschutz ?

Klarstellungen zur Diskussion über die § 218-Reform

Von Heinz Rapp MdB

Käme es auf das Gesetz und auf deutliche Worte an, so müßte sich das Elend der Schwangerschaftsabbrüche längst erwidert haben. Jeder weiß, daß dem nicht so ist. Wer die Massenhaftigkeit dieses Elends als politische Herausforderung empfindet, wird sich folglich nicht hinter dem geltenden Recht verstecken dürfen; er wird vielmehr der Frage nachgehen müssen, ob nicht das geltende Recht einem wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens sogar im Wege steht. Leider haben sich verschiedene in den letzten Tagen abgegebene amtliche Stellungnahmen, insbesondere auch die von Kardinal Döpfner, dieser Frage versagt; dementsprechend sind diese Stellungnahmen auch den Intentionen und Gesetzesvorschlägen jener nicht gerecht geworden, die den geltenden § 218 StGB nicht nur für unwirksam, sondern - im Sinne des Schutzes des ungeborenen Lebens - sogar für schädlich halten. Mit Kardinal Döpfner gibt es volle Übereinstimmung darin, daß das ungeborene Leben schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Dissens besteht darin, wie dieser Schutz ausgestaltet werden soll; Dissens besteht offenbar auch in der Einschätzung des geltenden Rechts. Im folgenden soll nochmals versucht werden, die Position jener deutlich zu machen, die durch eine Änderung des § 218 StGB einen wirksameren Schutz des ungeborenen Lebens erreichen wollen.

1/ Schwangerschaftsabbruch ist ein für Staat und Gesellschaft relevanter Vorgang und bleibt es auch dann, wenn gewiß wahr ist, daß die besondere Lage der Frau besonderer Berücksichtigung bedarf. Diese Relevanz gründet darin, daß die Rechte zweier Individuen abgewogen werden müssen: a/ Das Recht der Schwangeren, das sie aus dem Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation herleiten könnte, sofern für sie der Abbruch der Schwangerschaft überhaupt in Frage kommt; b/ das Lebensrecht des Ungeborenen, das freilich "sprachlos" ist und infolgedessen eines Anwalts, irgendeiner Form der Präsenz des Staates bedarf.

Dagegen wird zweierlei eingewandt:

a/ Einerseits wird die politische Relevanz geleugnet; Abtreibung ist danach Privatsache ("Mein Bauch gehört mir"); die dem zugrundeliegenden Begriffe von Freiheit und Emanzipation sind gewiß nicht die des demokratischen Sozialismus.

b/ Andererseits wird eingewandt, daß eine Abwägung "Leben gegen ein minderes Rechtsgut als Leben" immer unsittlich sei und die Rechtsordnung untergrabe. Wer dieser Auffassung - wie ich - vollen Respekt zollt, darf gleichwohl nicht übersehen, daß Meinung und Praxis breiter Schichten von ihr abweichen, und daß ihre Manifestation, der geltende § 218 StGB, tatsächlich, effektiven Lebensschutz gar nicht bewirkt. Die Massenhaftigkeit der trotz des geltenden Rechts vollzogenen Abtreibungen macht, wie eingangs angedeutet, deutlich, daß hier wie kaum irgendwo sonst die Spannung ausgehalten werden

muß, die Max Weber in das Begriffspaar von der Verantwortungsethik und der Gesinnungsethik faßte. Mit anderen Worten: Wenn es sich erweisen sollte, daß das Prinzip der unbedingten Strafbedrohung des Schwangerschaftsabbruchs das Leben gar nicht wirksam schützt, möglicherweise sogar potentiell wirksamere (wenngleich weniger "prinzipielle") Vorkehrungen zum Schutz des ungeborenen Lebens in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt, so würde der Staat eben nicht nach dem Motto "fiat iustitia, pereat mundus" intervenieren dürfen, sondern unwirksam ausgelegte strafrechtliche Barrieren bedingt zurücknehmen müssen, damit für den faktischen, zahlbaren Lebensschutz tauglichere Auffangstellungen bezogen werden können: Manchmal müssen Gesetze Unordnung zulassen, um größere Unordnung zu verhindern (Thomas von Aquin).

2/ Eine solche Bescheidung scheint mir, was die prinzipiellen Rechtspositionen anbelangt, tatsächlich erforderlich zu sein, um ein Mehr an Schutz des ungeborenen Lebens faktisch durchsetzen und gewährleisten zu können. Mag zu früheren Zeiten die Strafbarkeit der Abtreibung weitgehend Lebensschutz bewirkt haben (mit der bekannten Konsequenz freilich, daß Begüterte sich dem durch einen medizinisch einwandfreien Eingriff in einer teuren Privatklinik im Ausland entziehen konnten, während Nicht-Begüterten nur der Weg zum Pflücker blieb - mit oft tödlichen Folgen), so kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon heute nicht mehr ausgegangen werden.

a/ Wir haben auch diesbezüglich eine "offene Grenze", das Institut der unbedingten Strafbedrohung des Schwangerschaftsabbruchs hat eine offene Flanke: Medizinisch einwandfrei durchgeführte Abtreibungen sind im nahegelegenen Ausland für weniger als 1.000 DM (alles in allem) und damit für weitaus die meisten zur Abtreibung entschlossenen Frauen zu haben, wenngleich bei einem je nach Einkommenslage unterschiedlichen "Opfereffekt".

b/ Die wenigen rechtshängig gewordenen Fälle führen, jedenfalls was die Frauen anbelangt, in der Regel zu mäßigen Geldstrafen oder zu auf Bewährung ausgesetzten Haftstrafen. In dieser Sprechpraxis spiegelt sich die Rücksichtnahme auf die besondere Lage der Frauen und vielleicht ein bißchen auch die Neigung wider, sich zu fragen, wie weit man selbst sich den Anforderungen des Gesetzes gewachsen fühlt. Jedenfalls wird eine zur Abtreibung entschlossene Frau sich durch die Drohung mit einer solchen Strafe keineswegs vom Schwangerschaftsabbruch abhalten lassen, zumal Strafen dieser Größenordnung weitgehend nicht mehr als ehrenrührig empfunden und bald getilgt werden. Mit anderen Worten: Ist eine Schwangere davon überzeugt, daß die Geburt des Kindes ihre persönliche Lebenschance (im weiteren Sinne und wie immer sie ihre Lebenschance sieht) auf Dauer erheblich beeinträchtigen würde, und ist sie aus dieser Überzeugung heraus zur Abtreibung entschlossen, so werden derartige Strafen als ein relativ geringfügiges Übel empfunden werden und die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch nicht beeinflussen können.

Insbesondere die Befürworter des geltenden Rechts wenden demgegenüber ein, daß es in erster Linie auf die normative Kraft des Strafrechts und

weniger auf die Aburteilung konkreter Fälle ankomme. Auf dieser Linie liegt auch, wenn kirchlicherseits gesagt wird, jedwede Änderung des geltenden § 218 StGB werde "Abtreibungsmoralität" erzeugen. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Abtreibungsmoralität ja längst schon grassiert; die Möglichkeit "im Notfall" rasch nach Holland zu fahren, ist im Bewußtsein praktisch jeder Frau gegenwärtig.

3/ Wenn es stimmt, daß - wie im Hirtenbrief der deutschen katholischen Bischöfe vom 25. April 1973 ausgeführt - allein durch die Beratungsstellen der Kirchen jährlich in mehr als 30.000 Fällen eine Abtreibung verhindert werden könnte, stellt sich zwingend die Frage, ob der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens nicht bedingt auf die Gewährleistung einer Beratung zurückgenommen werden muß, in der zur Annahme der Schwangerschaft und des Kindes ermutigt werden kann. Die Strafbedrohung des Schwangerschaftsabbruchs drängt die Schwangere häufig in einen Untergrund aus Einsamkeit, Angst und Heuchelei ab, in dem ihre Entscheidung für oder gegen das ungeborene Leben oft deshalb nicht mehr offen sein kann, weil ihr in diesem Untergrund die für die Annahme der Schwangerschaft sprechenden Argumente und Informationen über die von Staat und Gesellschaft für den Fall des Austragens des Kindes vorgehaltenen sozialen Auffangstellungen nicht zugänglich sind. Das dem Gesetzgeber jetzt gestellte Problem sind nicht die zur Abtreibung unverrückbar entschlossenen Frauen, denn die Strafbedrohung wird sie gar nicht erreichen, nicht beeinflussen können. Die jetzt gestellte Aufgabe bezieht sich vielmehr auf die große Gruppe jener Frauen, die aus einer schwierigen Lage heraus mit dem Gedanken an den Abbruch ihrer Schwangerschaft umgehen, bei entsprechender Beratung und Hilfe jedoch sich möglicherweise für die Annahme der Schwangerschaft entscheiden.

"Präsenz des Staates" im Sinne der Anwaltschaft für das ungeborene Leben bedeutet in dieser Situation die Statuierung einer entsprechend ausgestalteten Beratungspflicht. Beratung freilich und nicht Administration. Die Entscheidung der Frau muß offen bleiben, weil sie sich sonst nicht beraten lassen wird, weil sonst das Angebot der Beratung und die Angebote konkreter Hilfen weiterhin ungezähltemale ins Leere stoßen. Es versteht sich, daß es dabei der Verschwiegenheit der Berater bedarf.

Damit wird das ungeborene Leben nicht schutzlos gelassen: Im Gegenteil, denn ihm soll in anderer Weise ein wirksamerer Schutz zuteil werden. Kein risikofreies Kalkül, zugegeben, aber doch eine hinreichend sichere Rechnung angesichts der Tatsache, daß sich die unbedingte Strafbedrohung des Schwangerschaftsabbruchs als unwirksam erwiesen hat. Was die Gestaltung der Beratungspflicht in den vorliegenden Gesetzentwürfen anbelangt, so wird man - ungeachtet einer etwaigen anderweitigen Präferenz - dankbar anerkennen dürfen, daß

das Fristenmodell insoweit im Laufe der Beratungen eine grundlegende Verbesserung erfahren hat. In der Ausgestaltung der Beratung unterscheiden sich die vorliegenden Modelle auch von im Ausland getroffenen Regelungen, weshalb dort zum Teil gemachte negative Erfahrungen nicht auf unsere Verhältnisse übertragen werden können.

4/ Angesichts einer der schlimmsten Herausforderungen unserer Zeit, der Abtreibungsdebatte, vor die Alternative gestellt zwischen dem einerseits der Aufrechterhaltung des reinen, aber unwirksamen Prinzips, und den andererseits einer flexiblen, nicht durchweg risikofreien, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zählbar Lebensschutz bewirkenden Antwort, wird sich der Politiker nicht für die billige "weiße Weste" entscheiden dürfen: Das Problem ist ihm eben nicht gesinnungs-, sondern verantwortungsethisch gestellt. Hundert Jahre lang hat der geltende § 218 StGB den "Wohlanständigen" - und eben leider auch den Kirchen - die Verdrängung des Problems, des persönlichen Elends Ungezählter, ermöglicht; wenn nicht sein kann, was nicht sein darf, ist die Welt allemal in Ordnung, die Weste allemal rein. Ob nicht so mancher, der es beim geltenden Recht belassen will, nur die in diesem schlechten Sinne für ihn heile Welt konservieren möchte? Holt man das Massenelend der Abtreibung aus dem Untergrund der Vereinsamung, der Angst und Heuchelei an das Licht des Tages, so wird sich jeder mitverantwortlich fühlen müssen. Und darin wird sich auch die Loyalität der Christen zum Staat zu erweisen haben. Jeder einzelne in Wahrnehmung dieser Verantwortung vermiedene Schwangerschaftsabbruch zählt mehr und wiegt schwerer als eine noch so imposante Gesetzesfassade, vor der man weiße Westen zur Schau tragen darf, weil das Elend der Hinterhöfe durch die Fassade verdeckt wird.

5/ Es gibt weder eine Fristen- noch eine Indikationen-"Lösung"; auf diese Weisen wird allenfalls "geregelt", was geregelt werden muß. Im Übrigen dienen diese Regelungen dazu, daß an ihnen die Beratungspflicht festgemacht werden kann. "Lösungen" bieten Sozialpolitik und Familienplanung. Darauf ist hier nicht näher einzugehen. Nur: Die weitgehende Übereinstimmung über Parteigrenzen hinweg, die es dazu gibt, bedeutet leider noch lange nicht die Übereinstimmung in den Konsequenzen für die Finanzausstattung der öffentlichen Hände. Die "Wohlanständigen" machen da leider allzu gerne den billigen Jakob. (-/19.4.1974/ks/pr)

+ + +

Im Schaum schlagen die Größten

Wie sich die Union im Sport qualifizieren will

Von Manfred Wende MdB

Mitglied des Sportausschusses des Bundestages

Die Forderung nach massiven Steuersenkungen einerseits und die permanenten Mehrforderungen auf der anderen Seite werden immer noch als propagandistische Bestseller der CDU/CSU angeboten. Im Zusammenhang mit der Behandlung des Sports in der anstehenden Reform der Abgabenordnung forciert die Opposition Entwicklungen, die sie in früheren Jahren stets verhindert hat. Koalitionsfraktionen und Bundesregierung haben wiederholt betont, daß in der neuen Abgabenordnung die berechtigten Interessen des Amateursports angemessen berücksichtigt werden. Die CDU/CSU versucht dagegen, mit Vermutungen neue Unsicherheit in den Sportvereinen und Sportverbänden zu verbreiten.

So hieß es im CDU-Pressedienst: "Die Aussagen führender Repräsentanten der Bundesregierung geben zu der Vermutung Anlaß, daß die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen heute nicht mehr zu ihren Worten von damals stehen." Vermutungen als Tatsachen in der Öffentlichkeit darzustellen ist auch in der Sportpolitik die besondere Note der CDU/CSU. Dies soll ihr auch weiterhin vorbehalten bleiben. Drei Beispiele zeigen, mit welcher Zielstrebigkeit und fachlichen Sorgfalt die CDU/CSU Sportpolitik betreibt:

Mit Antrag (Drucksache VI/253) vom 21. Januar 1970 forderten CDU/CSU-Abgeordnete eine Senkung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für die Profivereine der Fußballbundesliga von 11 auf 5,5 vH. Begleitmusik: drohende Finanzmisere einer Vielzahl von Bundesligaclubs durch übermäßige

19. April 1974

Verschuldung und Auflösung der Amateurabteilungen. Wie ernst es der CDU/CSU mit diesem Antrag war, beweist der Beschluß der Konferenz der Finanzminister vom 29. April 1971: Sämtliche der CDU oder CSU angehörenden Länder-Finanzminister lehnten eine Senkung der Mehrwertsteuer für die Bundesligacclubs ab.

Am 20. Februar 1974 (Drucksache 7/1725) wollte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit einem Antrag (Fernsehübertragungen der kommenden Fußballweltmeisterschaft) die Bundesregierung in einer Sache tätig werden lassen, die schon seit Monaten von den Fernsehanstalten zufriedenstellend gelöst war: Wiederholung von Fernsehübertragungen der Fußballweltmeisterschaft für Nacht- und Schichtarbeiter.

Steuerliche Behandlung des Organisations-Komitees für die Fußballweltmeisterschaft 1974: Die Kleine Anfrage (Drucksache 7/1940) fügt sich nahtlos in die Reihe der "Werbeaktionen" der Opposition ein. Wochen zuvor bestand zwischen der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen Übereinstimmung in der Auffassung, dem Organisations-Komitee den verminderten Mehrwertsteuersatz von 5,5 vH. zu gewähren.

Wo immer die CDU/CSU die vermeintliche Chance von Sport-Publicity wittert, gilt die Devise: Nehmen Sie Bleistift und Papier zur Hand. Das Ergebnis solcher Gefälligkeitsaktionen bringt den Unions-Parteien allerdings kaum sportpolitische Glaubwürdigkeit ein. So sollte man lieber offen sagen, daß es nicht vertretbar ist, die Fußballbundesliga steuerlich besser zu stellen als Klein- und Mittelbetriebe oder Handwerksunternehmen. Mit Sportfeindlichkeit hat dies überhaupt nichts zu tun. Der Deutsche Sportbund muß allerdings deutlicher als bisher erklären, ob er in seine Bestrebungen zum generellen "Null-Tarif" auch die Proficlubs einbezieht, die sich unter dem Dach des Deutschen Sportbundes offenbar wohlfühlen. (-/ 19.4.1974/ks/pr)

+ + +

Wachablösung bei RIAS Berlin

Ein neuer Intendant mit neuen Impulsen

Von Dr. Ulrich Dübber MdB (Berlin)

In West-Berlin arbeitet seit 1946 der Sender RIAS, der "Rundfunk im amerikanischen Sektor", als Einrichtung der United States Information Agency. Es gibt kaum ein Beispiel in unserem Land, wo deutsch-amerikanische Zusammenarbeit täglich so eng praktiziert wird. Der ARD gehört RIAS mit beratender Stimme an.

RIAS Berlin hat jetzt einen neuen Intendanten bekommen. An die Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Roland Müllerburg wurde Ludwig Freiherr von Hammerstein-Equord berufen, der sein Amt zum 1. Juni 1974 antreten wird. Daß die Wahl schließlich auf diesen Fachmann fiel, bringt Vorteile für Hörer wie für Mitarbeiter des Senders und ist ein Gewinn für Berlin. Von 1961 bis Ende 1973 war Hammerstein als Stellv. Intendant des Norddeutschen Rundfunks in Hamburg tätig. Er hat in langen Vertretungsperioden die Geschicke dieser Drei-Länder-Anstalt mit 3.200 Beschäftigten gesteuert und sich nicht nur dann bewährt, wenn er sich vor dem Rundfunkrat nobel für seine Redaktion schlug. In dem traurigen Spiel um die Spitze des NDR ließ ihn seine Partei, die CDU, schnöde fallen. In den Funkhäusern Hamburg, Hannover und Kiel wurde sein Weggang bedauert.

Die an dieser Berufung in Berlin und Bonn Beteiligten haben sich die Auswahl nicht leicht gemacht, als sie sich für den jetzt 54-jährigen entschieden, der als junger Offizier am 20. Juli 1944 beteiligt war. Seine frühere Tätigkeit als Pressereferent im gesamtdeutschen Ministerium während

der fünfziger Jahre wird ihm nunmehr die notwendige Zusammenarbeit mit diesem Hause erleichtern.

Im Zeitalter des Fernsehens ist der RIAS als reiner Hörfunk-Sender Schrittmacher neuer Sendeformen gewesen, die dem "Dampf-Radio" wieder neue Freunde gewannen. Die Impulse eines aus der zweitgrößten Sendeanstalt Herüberwechelnden werden es erleichtern, nötige Anpassungen in den ARD-Hörfunk-Verbund vorzunehmen. RIAS sendet in Berlin und Hof auf Mittelwelle und UKW sowie in Berlin zusätzlich auf Kurzwelle. Das Empfangsgebiet reicht weit über die Grenzen von West-Berlin. Hier gibt es thematisch enge Berührungen mit dem Deutschlandfunk, deren Möglichkeiten nicht ausgeschöpft sind.

Die aus den Zufällen der Lozierung von Besatzungstruppen entstandene Rundfunklandschaft der Bundesrepublik Deutschland ist gewiß kein Muster an Rationalität. Inzwischen stoßen die periodischen Gebührenerhöhungen an immer engere Grenzen und fressen wachsende Kosten die Dispositionsmöglichkeiten auf. Föderalistische Zwänge und Parkinsons Gesetz begünstigen das Nord-Süd-Gefälle in der Rundfunkversorgung der Bundesrepublik. RIAS Berlin ist nicht von Gebührendebatten in den Landtagen abhängig. Darin liegen Verachtung und Chance zugleich. In Berlin, wo vor 50 Jahren der Rundfunk erfunden wurde, kann man heute fünf Fernsehprogramme (drei West, zwei Ost), acht Hörfunkprogramme in deutsch (je vier West und Ost) und weitere vier ausländische Radiostationen (AFN, BFN, BBC, FFB) konsumieren. Wer hier bestehen will, darf keinen Illusionen nachjagen, sondern muß die Marktlücken entdecken und damit seine knappen Mittel gezielt einsetzen. Da liegt die Zukunft des RIAS.

(-/19.4.1974/ka/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller